

Belehrung zur Prozess-/Verfahrenskostenhilfe

Wir weisen Sie vorab auf folgendes hin:

1. Durch ein Gerichtsverfahren entstehen Kosten.
2. Bereits für die Beantragung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe entstehen Ihnen Kosten.
3. Die Kosten unserer Beauftragung haben im Zweifel Sie zu 100% zu tragen.
4. Es ist keineswegs sicher, dass das Gericht oder eine ggf. bestehende Rechtsschutzversicherung oder die Gegenseite alle oder einen Teil der Kosten übernehmen/erstatten.
5. Die Ihnen entstehenden Kosten können Ihr finanzielles Interesse an der Angelegenheit bzw. das wirtschaftliche Ergebnis um ein Vielfaches übersteigen.
6. Wenn Sie die Kosten nicht oder nur teilweise aufbringen können, haben Sie vielleicht Anspruch auf Prozess-/Verfahrenskostenhilfe.
7. Verlieren Sie das Verfahren (auch nur teilweise), schützt die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe Sie nicht vor späteren Kostenforderungen der Gegenseite.
8. Sie sind noch mehrere Jahre nach Ende des Verfahrens zur Mitwirkung verpflichtet!

Diese wichtigen Grundlagen vorangeschickt, lesen Sie sich bitte nachfolgende Hinweise aufmerksam und in Ruhe durch und fragen uns, falls Ihnen etwas unklar ist. Falls Sie keine Fragen haben, bestätigen Sie bitte auf der Rückseite durch Ihre Unterschrift die nachfolgenden wichtigen Hinweise und Vereinbarung bzgl. der Adressnachforschung.

Hiermit erkläre ich _____ :

Ich bin von der Kanzlei THEUS Rechtsanwälte: Thorsten Theus und Daniela Rohe (im Weiteren: „meine Rechtsanwälte“) heute über meine Rechte und Pflichten bei Beantragung und Bewilligung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe (im Weiteren: „PKH“) hingewiesen worden.

Das Hinweisblatt zum Vordruck für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist mir heute zusammen mit dem Antragsformular ausgehändigt worden.

Ich bin darauf hingewiesen worden,

- dass PKH eine Art vorläufiges „Darlehen“ ist und das Gericht später die vollständige oder teilweise Rückzahlung anordnen kann;
- dass PKH auch mit einer monatlichen ratenweisen Rückzahlungsverpflichtung bewilligt werden kann; (auch bei HartzIV-Bezug!);
- dass PKH auch nur für einen Teil der Angelegenheit bewilligt werden kann und ich die nicht übernommenen Kostenanteile selbst bezahlen muss;
- dass von mir im Prozess erlangte Gelder (Abfindung, Zugewinn etc.) Einkommen und Vermögen darstellen, welche durch Anordnung von Einmalzahlungen indirekt zur Aufhebung der PKH führen können (LAG B-W, 04.01.2011, 18 Ta 8/10);
- dass meine Angaben für die PKH-Beantragung der Wahrheit entsprechen müssen und anderenfalls selbst bei bereits erfolgter Bewilligung noch nachträglich die Aufhebung und Rückforderung erfolgen kann (AG München, 08.10.2012, 461 C 31177/10);
- dass das Gericht in fast allen familienrechtlichen Verfahren Ihre Angaben zu persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der vorgelegten Belege auch ohne Zustimmung anderen Beteiligten zugänglich machen kann;

Belehrung zur Prozess-/Verfahrenskostenhilfe Fortsetzung von Seite 1

- dass das Gericht in manchen Verfahren Informationen von Dritten einholt und meine Angaben auf Abweichungen überprüfen kann;
- dass bei falschen Angaben auch strafrechtliche Konsequenzen drohen;
- dass ich die Mitwirkungspflicht habe, Unterlagen und Erklärungen rechtzeitig innerhalb der vom Gericht gesetzten Fristen zu beschaffen (BGH, 10.10.2012, IV ZB 16/12) und bei Nichteinhaltung der Fristen allein aus diesem Grund der Antrag auf PKH abgelehnt werden kann;
- dass die Bewilligung von PKH auf die Verpflichtung, die dem Gegner entstandenen Kosten zu erstatten, keinen Einfluss hat; die Kosten der Gegenseite also nicht von der PKH übernommen werden, so dass u.U. Kosten von mir zu tragen sind (§ 123 ZPO);
- dass ich die Kosten meiner Rechtsanwälte selbst tragen muss, wenn der Antrag auf PKH aus welchem Grund auch immer abgelehnt oder zurückgenommen wird;
- dass PKH für jeden Rechtszug gesondert beantragt werden muss und erst ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung für die Zukunft bewilligt werden kann und dass, das Formular und die Belege vor Ende der Instanz beim Gericht eingereicht sein müssen;
- dass Gebühren für Verfahrenskostenhilferechtsmittel von mir selbst zu zahlen sind.

Ich bin insbesondere daraufhin hingewiesen worden,

- dass jede wesentliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse dem Gericht über den Anwalt mitgeteilt werden muss, ebenso jede Adressenänderung. Bei laufenden Einkünften ist jede nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100 Euro (brutto) im Monat mitzuteilen. Reduzieren sich geltend gemachte Abzüge, muss dieses ebenfalls unaufgefordert und unverzüglich mitgeteilt werden, wenn die Entlastung nicht nur einmalig 100 Euro im Monat übersteigt.
- dass jeder Verstoß gegen diese Mitteilungspflichten zur Entziehung der Prozesskostenhilfe führen kann;
- dass die Gerichte meinen Rechtsanwälten im Prozesskostenhilfeüberprüfungsverfahren Schriftstücke zustellen können, die Fristen in Gang setzen, bei deren Nichteinhaltung die PKH aufgehoben und ich zur Rückzahlung verpflichtet werden kann.

Ich verpflichte mich deshalb, meinen Rechtsanwälten innerhalb der nächsten fünf Jahre unaufgefordert und unverzüglich jede Telefon-/ Anschriften- und Namensänderung mitzuteilen. Ich befreie meine Rechtsanwälte hiermit ausdrücklich von der Verpflichtung Nachforschungen nach meinem Verbleib anzustellen, wenn ich weder telefonisch noch postalisch über die zuletzt von mir benannte Anschrift erreichbar bin. **Mir ist klar, dass die PKH in diesem Fall aufgehoben wird und ich dann zur Rückzahlung verpflichtet bin.**

Meine Rechtsanwälte haben mir die vorstehenden Punkte im Einzelnen erläutert. Ich habe diese Belehrung verstanden und eine Kopie des Textes erhalten, und werde diese bei meinen Unterlagen sorgfältig aufbewahren.

Hagen, den _____

Unterschrift